

# **Beitragsmaßstab für die Unfallversicherung in der Landwirtschaft, im Forst sowie im Gartenbau**

- Gutachterliche Stellungnahme -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bahrs', with a long horizontal flourish extending to the right.

Prof. Dr. E. Bahrs, Stuttgart 2013

## **Vorwort**

Der Sozialversicherungsträger für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist aus dem LSV-SpV sowie den acht regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen und dem Bundesträger für Gartenbau entstanden. In diesem Zusammenhang ist auch der Beitragsmaßstab für die gesetzliche Unfallversicherung zu harmonisieren. Der dafür zugrunde zu legende Abschätztarif ergibt sich gemäß § 182 VI und VII SGB VII. Vor diesem Hintergrund wurde der Unterzeichner beauftragt, für den Beitragsmaßstab Arbeitsbedarf oder damit zusammenhängenden Derivaten bzw. Substituten für die gesetzliche Unfallversicherung einen Vorschlag für eine bundesweit einheitliche Verbeitragung zu erstellen.

### **Gliederung der gutachterlichen Stellungnahme**

1	Einleitung.....	3
2	Beitragsgrundlagen .....	4
2.1	Arbeitsbedarf und Arbeitswert sowie andere Maßstäbe.....	4
2.2	Grundbeitrag.....	5
2.3	Risikogruppen und Risikoberücksichtigung zwischen den Produktionsverfahren .....	6
3	Sonstige wesentliche Änderungen der Beitragsbemessung im Vergleich zu vergangenen Vorgehensweisen .....	10
4	Schlussbemerkungen.....	14
	Anhang mit Tabellen	

# 1 Einleitung

Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt in Form eines Umlageverfahrens nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung (vgl. auch § 152 SGB VII). Am Jahresende ist der Überschuss der Aufwendungen über die Erträge festzustellen. Dieser Saldo ist in Form von Beiträgen von den Unternehmern, u. a. nach Maßgabe der Unfallrisiken der einzelnen Betriebe aufzubringen (vgl. KATER/LEUBE). D.h., die Höhe der Beiträge muss sich auch nach den Unfallrisiken richten. Damit sollen Anreize zur Prävention gegeben und die Beitragsgerechtigkeit gefördert werden.

Im Rahmen der Beitragsgestaltung ermöglicht das Sozialgesetzbuch (SGB VII) der Selbstverwaltung in der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Gartenbau verschiedene Beitragsmaßstäbe zu verwenden (§ 182 II bis VII SGB VII). Die Satzung bestimmt letztlich den Maßstab für die Beiträge. Dabei sind die Gefährdungsrisiken nach § 182 II SGB VII ausreichend zu beachten.

Bei den bisherigen Trägern wurden bislang der Arbeitsbedarf singular oder in Kombination mit einem Flächenwert sowie der Arbeitswert (Gartenbau-Berufsgenossenschaft) als Beitragsmaßstab angewendet. Zukünftig werden die Beitragsmaßstäbe unter dem Dach eines Bundesträgers vereinheitlicht. Damit soll eine bundesweite Wettbewerbsgleichheit bei identischer Schlüsselung von Leistungen und einheitlicher Verbeitragung für identische Produktionsverfahren gewährleistet werden. Somit wird eine Erfassungsgleichbehandlung und, im Rahmen eines Bundesträgers aufgrund seiner höheren Demografiefestigkeit, eine langfristige Beitragsstabilität ermöglicht. Gleichzeitig bleibt mit der Institutionalisierung eines Bundesträgers das versicherungsimmanente Solidaritätsprinzip erhalten, verbunden mit dem Anspruch, die Transaktionskosten der gesetzlichen Unfallversicherung noch weiter zu reduzieren.

## 2 Beitragsgrundlagen

### 2.1 Arbeitsbedarf und Arbeitswert sowie andere Maßstäbe

Für den Beitragsmaßstab Arbeitsbedarf ist ein einheitlicher, verfahrensspezifischer Arbeitsbedarf je ha (kulturartspezifisch), je Tier (viehartspezifisch) oder für sonstige Tätigkeiten (z. B. Energieerzeugung) zu ermitteln. Im Bereich der gartenbaulichen Urproduktion (geschützter Anbau, Blumen- und Zierpflanzen sowie Baumschulen) sowie bei einzelnen sonstigen Unternehmen, die in der Vergangenheit insbesondere dem ehemaligen Träger des Gartenbaus zugerechnet wurden, werden über den zu erfassenden Arbeitswert die für alle Versicherten maßgeblichen Berechnungseinheiten ermittelt (BER). Der Arbeitsbedarf wird üblicherweise in Akh je Produktionseinheit ausgedrückt und anschließend in Berechnungseinheiten umgerechnet. Der Arbeitsbedarf ergibt sich i. d. R. durch die Anzahl der Akh als Summe der verfahrensspezifischen und allgemeinen Arbeiten<sup>1</sup>, dividiert durch 10. Die BER charakterisieren somit ungefähr einen Arbeitstag (vgl. zum Ansatz des Arbeitsbedarfs auch SCHMITT). Dabei werden die Unternehmen in der Regel nicht mit dem tatsächlichen Arbeitsbedarf geschätzt. Vielmehr werden standardisierte Arbeitsbedarfswerte angesetzt, die in Abhängigkeit vom individuellen Umfang einzelner Produktionsverfahren auf die entsprechenden Betriebe abzubilden sind. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass in einzelnen Produktionsverfahren sehr kleine oder sehr große Einheiten sehr weit von durchschnittlich festgesetzten Akh abweichen können. Dies könnte nur schwer mit dem Solidaritätsprinzip zu legitimieren sein. Der erhebliche Kostendruck auf die land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Produktion bedingt zunehmend spezialisierte Betriebe, deren Produktionszweige und damit auch deren Arbeitsproduktivität entsprechend groß sind. Als Konsequenz benötigen einzelne Betriebe nicht einmal 50 v. H. der durchschnittlich unterstellten verfahrensspezifischen Akh. Aus diesem Grund sind für fast alle Produktionsverfahren degressive Verläufe angesetzt worden (vgl. nachfolgende Tabellen bzw. Anlagen). D.h., mit zunehmender Größe der Produktionsverfahren nimmt der Arbeitsbedarf pro Produktionseinheit bis zu einem maximal vorgegebenen Produktionsumfang ab. Bei der Degression von Arbeitsbedarfswerten kann nach Gruppen oder nach einer fließenden Degression differenziert werden. Die zuletzt genannte Variante ist zu bevorzugen, da eine Gruppeneinteilung automatisch Beitragssprünge verursacht, die für die an den Grenzen der Normarbeitszeitgruppen liegenden Beitragspflichtigen häufig schwer akzeptabel sind. Marginal veränderte Bestandsgrößen oder Flächenumfänge könnten dann zu stark überproportional veränderten Arbeitsbedarfswerten führen, die stark überproportional veränderte Beiträge implizieren.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Arbeiten, als Teil der gesamten Arbeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb, sind als bedingt Termin gebundene und nicht direkt einzelnen Produktionsverfahren zuzuordnende Tätigkeiten zu verstehen, die zukünftig einheitlich in Form eines prozentualen Aufschlags in die Systematik der BER integriert werden.

Die Degression beginnt in der Regel erst bei einem Mindestflächenumfang oder einer Mindestbestandsgröße (vgl. nachfolgende Tabellen bzw. Anlagen). Darüber hinaus endet die Degression bei einem Maximalflächenumfang bzw. einer Maximalbestandsgröße. Arbeitszeitansätze außerhalb der Degressionsfunktion knüpfen an die jeweiligen Extremwerte der Degressionsfunktion an und bilden insoweit einen linearen Verlauf ab. Aber auch die Degressionsansätze sind Normwerte, die nicht zwangsläufig auf den individuell abzubildenden Betrieb zutreffen müssen. Selbst die Degressionsansätze sind noch Mittelwerte, so dass Einzelbetriebe – je nach arbeitswirtschaftlicher Organisation – davon abweichen.

Sobald die Summe der Berechnungseinheiten für das Unternehmen ermittelt wurde, wird sie mit dem jeweiligen Risikogruppenfaktor (vgl. 2.3) und dem maßgeblichen Hebesatz multipliziert. Das Ergebnis ist der Bruttobeitrag<sup>2</sup> ohne Berücksichtigung des zusätzlich anfallenden Grundbeitrages (vgl. 2.2).

## 2.2 Grundbeitrag

Das Sozialgesetzbuch bestimmt gemäß § 161 SGB VII die Möglichkeit der Erhebung eines einheitlichen Mindestbeitrags durch die Träger der gewerblichen Unfallversicherungen. Für den Träger SVLFG sieht § 182 II S. 3 SGB VII eine Übernahme als Option vor und erweitert sie durch die fakultative Implementierung eines Grundbeitrags (vgl. dazu auch WANNA-GAT). Hintergrund dieser Regelungen sind u. a. die Kleinstunternehmen mit wenigen Versicherten und einer ursprünglich geringen Bemessungsgrundlage, bei denen die (normalen) Beiträge noch nicht einmal die anteiligen Verwaltungskosten decken würden. Übersteigt in der gewerblichen Unfallversicherung der nach Entgelt und Gefahrklasse ermittelte Betrag den Satz des Mindestbeitrags, so ist entsprechend dem Sinn der Vorschrift der höhere Beitrag zu entrichten. Die Höhe des nach UV-Träger satzungsmäßig festlegbaren Mindestbeitrags hat der Gesetzgeber nicht fixiert. Somit wird dem Träger der Unfallversicherung ein weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt. § 161 SGB VII sieht lediglich vor, dass er für alle Unternehmen einheitlich sein muss. D.h., er muss in der gewerblichen Unfallversicherung für alle Gewerbezweige ohne Rücksicht auf die Entgelthöhe und die Gefahrklasse gleich hoch sein. Dem Sozialversicherungsträger wird mit dem Mindestbeitrag ermöglicht, aus wirtschaftlichen Gründen keine Kleinstbeträge festsetzen und betreiben zu müssen, und darüber hinaus nicht auf einen Beitrag, der zumindest anteilig die Verwaltungskosten deckt, zu verzichten.

Auf diesen Prämissen baut auch ein Grundbeitrag gemäß § 182 II S. 3 SGB VII unter dem Dach der SVLFG auf. Ein Grundbeitrag hat – ähnlich wie ein Mindestbeitrag – die Funktion, einen finanziellen Basisaufwand, den jedes Mitglied der BG unabhängig verursacht, durch einen für alle Versicherten gleichen oder einen nach Versichertengruppen gestaffelten So-

---

<sup>2</sup> Der Bruttobeitrag entspricht nicht unbedingt dem tatsächlich zu zahlenden Beitrag. Der Bund entlastete bislang einen erheblichen Teil der beitragspflichtversicherten Unternehmer, sofern ein jährlicher Mindestbeitrag erreicht wird.

ckelbetrag abzudecken. Ziel des zukünftigen Grundbeitrags soll insbesondere sein, Aufwendungen die sich aus der Summe der Verwaltungskosten, Vermögensaufwendungen sowie der Präventionsaufwendungen ergeben, zu finanzieren, allerdings unter Abzug der Einnahmen aus Beiträgen, der Gebühren sowie der Vermögenserträge und sonstigen Einnahmen.

Ein Grundbeitrag kann als Instrument für eine Degression in der relativen Beitragsbelastung mit wachsender Betriebsgröße eingesetzt werden. Diese Funktion spielt bei linear gleichmäßig (proportional wirkenden) Berechnungsgrundlagen eine z. T. noch bedeutendere Rolle. Dennoch kann auch gerade im Rahmen einer degressiv verlaufenden Bemessungsgrundlage mit steigendem Umfang der Produktionsverfahren ein „fließender“ Grundbeitrag sinnvoll sein, um eine unangemessen hohe Belastung von Kleinstbetrieben zu vermeiden. Ansonsten könnten eben diese Betriebe überdurchschnittlich stark belastet werden. Kleinstbetriebe können mit „moderaten“ Mindestansätzen bzw. mit geringen Grundbeiträgen veranlagt werden, damit das Leistungsfähigkeitsprinzip nicht überstrapaziert wird. Für den Übergang in die „Hauptgruppe“ wird ein moderater „fließender“ Grundbeitrag in Abhängigkeit von den BER berücksichtigt, der in einem Höchstsatz mündet. Der flexible bzw. fließende Grundbeitrag bietet im Sinne des Äquivalenz- und Leistungsfähigkeitsprinzips somit viele Vorteile.

Der mit einem Mindestansatz ausgestattete Grundbeitrag kann für die vollständige Finanzierung der Verwaltungs- und Präventionskosten konzipiert werden, ohne Kleinstunternehmen dabei zu überbelasten. Darüber hinaus bietet er ein adäquates Instrument, unangemessene Beitragsbelastungsverschiebungen aufzufangen. Die Einführung von BER bei allen Produktionsverfahren ermöglicht diese Form des Grundbeitrags.

## **2.3 Risikogruppen und Risikoberücksichtigung zwischen den Produktionsverfahren**

### **Allgemeine Erläuterungen zur Art und Größe von Risikoeinheiten**

Arbeitsbedarfswerte und Arbeitswerte können nicht der singuläre Indikator für das Unfallrisiko sein. Die Beitragsbelastung wird auch durch die Leistungen in den einzelnen Risikogruppen und Produktionsverfahren bestimmt. Die SVLFG ist weitgehend in der Lage, die angefallenen Leistungen aus z. B. Heilverfahrenskosten oder Renten auf die einzelnen Produktionsverfahren zu schlüsseln. Damit können die Arbeitsbedarfswerte und Arbeitswerte den angefallenen Leistungen gegenübergestellt werden. Dies lässt eine Anpassung über Risikogruppen zu. Sie dienen als Ansatz, systematisch eine Vielzahl von Produktionsverfahren zu einer geringeren Anzahl an Gruppen zusammenzufassen und für diese Gruppen eine risikoadjustierte Anpassung der Beitragszahlungen vorzunehmen. D.h., die in den Risikogruppen jeweils anfallenden Leistungen sollen vollständig oder zum größten Teil durch die Beitragszahlungen gedeckt werden. Insoweit wird eine Analogie zu den Tarifstellen von Gefahrtarifen anderer Berufsgenossenschaften hergestellt (vgl. dazu auch § 182 II Satz 2 SGB VII und §§ 157 ff. SGB VII).

Damit eine sich selbst tragende Risikoeinheit unter dem Dach der SVLFG sinnvoll und möglich ist, sollte ein Mindestbeitragsvolumen in dieser Gruppe generiert werden können, das im Bereich von ca. 10 Mio. Euro jährlich angesiedelt sein könnte, sofern die dazugehörigen Leistungen in dieser Gruppe im Verlauf der Jahre einigermaßen stabil sind (vgl. dazu Bahrs 2012). Geringere Summen innerhalb der Risikogruppe können akzeptabel sein, wenn größere Beitragsschwankungen bei den Versicherten von Jahr zu Jahr als akzeptabel eingeschätzt werden. Somit sollten die Durchschnitte der zu den Risikogruppen zugehörigen Leistungsvolumina aus den vergangenen Jahren bezüglich des Niveaus aber auch bezüglich der Standardabweichung bzw. des Variationskoeffizienten geprüft werden, bevor eigenständige Risikogruppe definiert werden (sofern der Datenbestand diese Möglichkeit eröffnet). Dabei sollte zumindest ein zurückliegender dreijähriger Zeitraum maßgeblich sein. Längere Zeiträume könnten wünschenswert sein. Es ist nicht auszuschließen, dass bei einzelnen Risikogruppen überdurchschnittlich starke Schwankungen des Leistungsvolumens im Zeitablauf erkennbar sind. In diesem Fall sollte das Beitragsvolumen überdurchschnittlich hoch sein, damit plötzlich steigende Leistungen innerhalb eines Jahres nicht zu übermäßigen Beitragserhöhungen der einzelnen Versicherten führen.

### **Optionen für die Bildung von Risikogruppen**

Vor diesem Hintergrund werden für die gesetzliche Unfallversicherung unter dem Dach der SVLFG folgende Risikogruppen vorgeschlagen, die ein ausreichend großes finanzielles Volumen für eine sich selbst tragende Einheit aufweisen können:

#### ***Im Bereich der Bodenbewirtschaftung***

1. Ackerbau
2. Grünland
3. Geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenbau, sowie Baumschulen
4. Obst und Gemüse im Freiland, Tabak, Hopfen und Weihnachtsbäume
5. Weinbau
6. Forst

#### ***Im Bereich der Tierhaltung***

7. Rinderhaltung
8. Schweinehaltung
9. Pferdehaltung
10. Sonstige Tierhaltungen mit Geflügelhaltung, Schaf- und Ziegenhaltungen, Kaninchenhaltung, Wildtierhaltung sowie die Binnenfischerei und die Imkerei

#### ***Im Bereich der sonstigen Unternehmen***

11. Lohnunternehmen einschließlich der Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus
12. Unternehmen der Park- und Gartenpflege, Friedhöfe sowie Haus- und Ziergärten (§ 123 I Nr. 4 SGB VII)
13. Jagdunternehmen
14. Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/Verwaltung/Dienstleistungen, Veredelung/Produktgewinnung



15. Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen
16. Sonstige Unternehmen bzw. Institutionen mit Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG sowie ZLA und ZLF, Reha-Fälle (AdL und LKV).

Die zunächst aufgezeigte Differenzierung nach Bodenbewirtschaftung, Tierhaltung sowie sonstige Unternehmen mit den anschließenden weiteren Kategorisierungen hat sich z. T. bereits in der Vergangenheit bewährt. Wenngleich die zuvor aufgeführte Einordnung nicht zwangsläufig systematischen Kriterien vergleichbarer Tätigkeiten bzw. Unfallrisiken innerhalb einer Gruppe und möglichst differenzierten Tätigkeiten bzw. Unfallrisiken zwischen den Gruppen entspricht, zeigen diese Differenzierungen das Potenzial von Verständnis und Akzeptanz auf, weil die unter den Risikogruppen subsumierten Produktionsverfahren zu großen Teilen jeweils Ähnlichkeiten in der Art und Ausführung der Arbeiten aufweisen. Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, dass die Art der Zusammensetzung von Risikogruppen aus einzelnen Produktionsverfahren ein Kompromiss äußerer Rahmenbedingungen darstellt. Allerdings zeigt sich hier der wesentliche Vorteil des Bundesträgers, der es erlaubt, Risikogruppen stärker zu kategorisieren als die zuvor agierenden Trägern, weil durch die bundesdeutsche Aggregation Mindestgrößen für Risikogruppen erreicht werden können, die zuvor (regionalisiert) keine angemessene Mindestgröße für eine Risikogruppe erreichen konnten.

### **Zur Risikoberücksichtigung zwischen den verschiedenen Produktionsverfahren**

Risikoadjustierungen im Rahmen von Produktionsverfahren sind mit einem nicht zu überstrapazierendem Solidaritätsprinzip zu begründen und setzen bei Köhne an (vgl. 1988, S. 58ff). Aufgrund der z. T. unterschiedlichen Arbeitsintensitäten sowie Unfallrisiken innerhalb einer Risikogruppe kann auch ein Ausgleich zwischen den Produktionsverfahren innerhalb der Risikogruppe angezeigt sein. Hier gilt Ähnliches wie zuvor bereits beschrieben, dass sich (weitgehend) selbst tragende Risikoeinheiten ein ausreichendes (stabiles) jährliches Beitragsvolumen voraussetzen. Erfüllen bereits einzelne Produktionsverfahren dieses Kriterium, kann eine eigenständige Risikotragung in Erwägung gezogen werden. Je geringer dabei das jährliche Beitragsaufkommen innerhalb eines Produktionsverfahrens ist, umso mehr sind zunehmende prozentuale Schwellenwerte einzufügen, die einen abrupten Beitragsanstieg für einzelne Versicherte bzw. einzelne Gruppen von Versicherten in einem Jahr begrenzen und damit den Auswirkungen von Schwerstunfällen im Sinne der monetären Belastung vorbeugen. Somit erfolgt eine angemessenere Einpassung in die übergeordneten Risikogruppen. Diese Vorgehensweise bewirkt eine Begrenzung des Solidarprinzip innerhalb der übergeordneten Risikogruppe, aber auch eine ausreichende Übernahme des Schadensrisikos durch die übergeordnete Risikogruppe. Je mehr das Beitragsvolumen von ca. 10 Mio. Euro jährlich unterschritten wird, desto höher sollten die prozentualen Schwellenwerte definiert werden, damit einzelne Beitragszahler nicht durch Unfälle anderer Versicherter der gleichen Risikoeinheit in einzel-



nen Jahren finanziell überstrapaziert werden bzw. erhebliche Beitragsschwankungen vermieden werden können.

Diese Darstellungen deuten an, dass mit der Einführung von Risikogruppen und der damit verbundenen Verschneidung von Beitragsaufkommen und Leistungsaufwand eine noch angemessenere Beitragsverteilung und somit eine höhere Akzeptanz ermöglicht werden kann.

### **3 Sonstige wesentliche Änderungen der Beitragsbemessung im Vergleich zu vergangenen Vorgehensweisen**

Neben den zuvor dargestellten Rahmenbedingungen für die Beitragsgestaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Gartenbau sind weitere Ergänzungen erforderlich, die sich auf Veränderungen im Vergleich zu den bisherigen Beitragsgestaltungen beziehen und die von besonderer Bedeutung für Beitragszahler sein können.

#### **Degression für einzelne Produktionsverfahren**

- Der weiter zunehmende Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau führt zu einer angepassten Implementierung einer Degression in einzelnen Produktionsverfahren. Damit die Degression das Solidaritätsprinzip nicht überstrapaziert, werden in den kleinumfänglichen sowie in großumfänglichen Bereichen der Produktion die Degressionslinien flach bzw. linear gehalten.

#### **Erfassung und Verbeitragung von Lohnunternehmen**

- Standardisierte Arbeitsbedarfswerte sind für Lohnunternehmen aktuell nicht erfassbar. Vor diesem Hintergrund wird der Arbeitswert als Beitragsmaßstab vorgeschlagen (vgl. § 123 I Nr. 4 SGB VII). Für Arbeitnehmer würde somit die Lohnsumme und für Familienarbeitskräfte (Unternehmer, Ehegatte sowie Mifa ohne Arbeitsvertrag) ein am Jahresarbeitsverdienst gemäß § 93 I und III SGB VII ausgerichteter Pauschalwert verwandt. Als Basiswert für die Ermittlung des Arbeitswerts bei Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag würden die Einsatztage im Betrieb erfasst. Daraus resultiert zugleich auch die Entstehung bzw. Ermittlung eines Mehraufwands (vgl. auch § 2 I Nr. 5 Buchst. a und b sowie §§ 82 und 93 SGB VII), der nicht auf die Einsatzunternehmen umgelegt wird, sondern von den Lohnunternehmen durch eigene Beitragsleistung finanziert werden sollte (vgl. dazu auch § 175 SGB VII).
- Bei der Beitragsberechnung für Lohnunternehmen ist zu berücksichtigen, dass der zu ermittelnde standardisierte Arbeitsbedarf nicht zwischen Einsatzunternehmen und Lohnunternehmen aufgeteilt werden kann. Damit alle Unternehmen gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie Lohnunternehmen einsetzen oder nicht, soll der von Lohnunternehmen im Einsatzunternehmen verursachte Leistungsaufwand auf alle Unternehmen der betroffenen Katasterart umgelegt werden. Den Lohnunternehmern würde lediglich der sogenannte „administrative Aufwand“ des Lohnunternehmens im Rahmen der Sollstellung als Beitrag in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um das außerhalb des Einsatzunternehmens bestehende Unfallrisiko (z. B. beim Zurücklegen von Wegen von und zur Arbeit, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen). Dieses Verfahren setzt allerdings voraus, dass die betroffenen Einsatzunternehmen bei der Unfallversicherung in Versicherung gehalten werden. Für den Bereich der Forstunternehmen hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für die Staatsforstflächen grundsätzlich nicht auf die LUV übertragen (vgl. §§ 125, 128 SGB VII); für

den Kommunalforst ist in § 129 Abs. 4 Nr. 4 SGBVII die Zuständigkeit der Unfallversicherung geregelt. Der Aufwand von forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen, die im Staatsforst tätig sind, kann nicht auf die entsprechenden (Flächen-) Unternehmen übertragen werden, da diese nicht von der LUV in Versicherung gehalten werden. Von den Lohnunternehmen sollten daher zunächst die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen durch eigene Beitragsleistungen finanziert werden:

- Aufwendungen für Unfälle, die sich aus dem Betreiben eines Lohnunternehmens ergeben (administrativer Aufwand)
- Aufwendungen für Unfälle bei Arbeiten in Unternehmen, die nicht in der LUV versichert sind.

Die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen machen es somit erforderlich, die Zuordnung der Leistungsaufwendungen differenziert vorzunehmen und die Lohnunternehmen bzw. Arbeiten von Lohnunternehmen in landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Lohnunternehmen zu differenzieren. Alle Aufwendungen aus Versicherungsfällen, die von Personen verursacht werden, die im Rahmen eines Lohnunternehmens tätig werden, sind der jeweils betroffenen Katasterart zuzuordnen.

#### **EDV-technische Datenerfassung im Kontext einzelner Produktionsverfahren**

- Zukünftig soll unter dem Postulat **möglichst geringer Transaktionskosten** die Datenerfassung verstärkt **über zugängliche EDV-Daten** aus dem Verwaltungsumfeld der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus genutzt werden. Speziell in der Landwirtschaft weisen diese Daten allerdings in der Tierhaltung üblicherweise die Anzahl an Haltungsplätzen und weniger die Anzahl der produzierten Tiere auf, die bei einzelnen Produktionsverfahren für den Arbeitsbedarf bei einzelnen Trägern in der Vergangenheit unterstellt wurden. D.h., bislang wurden Tierproduktionsverfahren einerseits nach dem Durchschnittsbestand (z. B. Milchkühe, Zuchtsauen), andererseits nach der Jahresproduktion (z. B. Schweine- oder Geflügelmast) bemessen. Die bei Letzterem ermittelte Jahresproduktion ist zunächst als die genauere Einschätzung anzusehen. Unter dem Gesichtspunkt der besseren Kontrollierbarkeit und der Datenübernahme kann aber auch der Arbeitsbedarf für die Jahresdurchschnittsbestände ermittelt werden. Die Vorteile der Durchschnittsbestandserfassung von Aufzucht- und Mastverfahren sind somit das einfacher nutzbare und kostengünstigere Verfahren, bei der von keiner Seite zwischen Bestand und Produktion unterschieden werden muss. Beitragspflichtige verursachen immer wieder fehlerhafte Meldungen (Bestand statt Jahresproduktion). Die Fehler sind in der Verwaltungspraxis kaum erkennbar. Die EDV-technische Datenerfassung auf der Basis von Haltungsplätzen bzw. Jahresdurchschnittsbeständen ermöglicht darüber hinaus die Zusammenfassung der bislang stark gegliederten Produktionsverfahren in der Rinderhaltung. Der Vorteil der zusammengefassten Gruppe der Rinderaufzucht und -mast liegt zunächst in der einfacheren Zuordnung des jeweiligen Tierbestandes, da altersbedingte „Gruppenwechsel“ entfallen. Im Zusammenhang mit einer einzuführenden Degression für andere Rinderhaltungsfor-

men als die der Milchproduktion sowie der Mutterkuhhaltung können auch die bestandsgrößenabhängigen Arbeitsbedarfswerte für verschiedene Produktionsschwerpunkte in der Rinderhaltung adäquater abgebildet werden.

- Im **Obst- und Gemüsebau** wird eine veränderte Differenzierung mit z. T. einzelnen Zusammenfassungen von Produktionsverfahren vorgenommen, um den zwischenzeitlich durch die Datenerfassung für den Arbeitsbedarf aufgetretenen Strukturbildern angemessen begegnen zu können. So wird z. T. zwischen industriell angebauten und damit insbesondere mechanisch beernteten sowie den stärker händisch beernteten Sonderkulturen Rechnung getragen. Damit können zugleich unterschiedliche Risikostrukturen abgebildet werden.
- Die **Grünlandnutzung** kann grundsätzlich nach verschiedenen Merkmalen kategorisiert werden, die sich auch hinsichtlich der Nutzungsintensität unterscheiden können. Dazu zählen z. B. topografische Merkmale wie z. B. die Almen und Alpen, die in Süddeutschland anzutreffen sind und eine besonders extensive Form der Grünlandbewirtschaftung darstellen. Dazu zählen gleichermaßen auch die Hallig- und Deichnutzungen insbesondere in Norddeutschland sowie einzelne Formen der Grünlandnutzung für die (Wander-) Schaf- und Ziegenhaltungen, die im gesamten Bundesgebiet anzutreffen sind. Darüber hinaus gibt es jedoch auch noch eine Kategorisierungsoption für das sonstige Grünland, das flächenmäßig überwiegt. Es kann, und so wurde es in der Vergangenheit von einzelnen regionalen Trägern auch umgesetzt, in extensiv und intensiv genutztes Grünland kategorisiert werden. Diese Differenzierung bietet den Vorteil einer exakteren Abbildung des Arbeitsbedarfs aufgrund der differenziert unterstellten Nutzungsarten und Bewirtschaftungshäufigkeiten. Allerdings bereitet die Zuordnung zu extensivem oder intensivem Grünland sowohl den Landwirten als auch der Verwaltung Probleme. Darüber hinaus wird auch in den EDV-technisch nutzbaren Erfassungssystemen in der Regel nicht nach unterschiedlichen Bewirtschaftungsintensitäten des Grünlands unterschieden bzw. keine vollumfänglich wünschenswerte Differenzierung erreicht, wenngleich auch die Zusammenfassung des extensivem und intensivem Grünlands zu einem Produktionsverfahren dieses Problem nicht vollständig reduzieren kann. Vor diesem Hintergrund wird ein einheitlicher aber degressiv verlaufender Arbeitsbedarf für das Grünland außerhalb von Almen, Alpen, Deich- und Hallignutzungen sowie bestimmter Formen der Nutzungen für Schaf- und Ziegenhaltungen angesetzt.
- Weitere, z. T. erst in den letzten Jahren sich stärker ausdehnende Bereiche in der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus werden jetzt mit dem Arbeitsbedarf erfasst, wie er auch für die zuvor genannten Produktionsverfahren bemessen wird. Dazu zählen z. B. die **Energie- bzw. Biogasproduktion** sowie die Bereiche **Tourismus** (Urlaub auf dem Bauernhof), für die ein BER-Abschätztarif abgebildet wird.
- Im Bereich **Forsten** erfolgt für den Ansatz der BER eine Umstellung der Auswertungsgrundlage insbesondere auf die Datenbasis des Testbetriebsnetzes Forst auf Bun-

des- bzw. Landesebene sowie der zusätzlichen Berücksichtigung der individuellen Erfassung des steuerlichen Nutzungssatzes ab einen Umfang von mindestens 100 ha forstlicher Nutzfläche neben den bislang singulär erfassten forstlichen Nutzflächen als Beitragsmaßstab, die zu einem degressiven Verlauf der BER mit zunehmender Flächennutzung bzw. abnehmenden Nutzungssatz führen. Für rechtsverbindlich erklärte Stilllegungen erfolgt ein Ansatz reduzierter BER, insbesondere zur Abdeckung der Verkehrssicherungspflicht.

- Im **Gartenbau** wird neben den sonstigen Unternehmen des Gartenbaus die gärtnerische Urproduktion im geschützten gärtnerischen Anbau, des Blumen- und Zierpflanzenbaus sowie der Baumschulen wie bislang über Lohnsummen (Arbeitswert) erfasst, wobei daneben eine einheitliche Beitragsbemessung aller Betriebe mit Bodenbewirtschaftung nach standardisierten Arbeitsbedarfswerten erfolgt.
- Für **Jagdunternehmen** wird allein die bejagbare Fläche in ha ohne Berücksichtigung eines Jagdwertes als Beitragsgrundlage unterlegt, die für Unternehmer gemäß § 123 I Nr. 1 SGB VII reduziert wird, wenn gleichzeitig das ortsnahe Revier selbst bejagd wird. Darüber hinaus erfolgt eine Beitragsdegression für Jagden ab 500 ha bejagbarer Fläche. Mit diesen Adaptionen werden die diesbezüglich erwartbar geringeren Risiken der Jagdausübung sowie der administrativ vorzüglicheren Verwaltbarkeit für diese Risikogruppe berücksichtigt.
- Im Rahmen der **Binnenfischerei** wird anstatt der entnommenen Tonnage für Fisch (Forellen und Beifische) die eingesetzte Tonnage Futtermittel unterlegt. Damit soll eine höhere Treffgenauigkeit im Sinne der Nachvollziehbarkeit gewährleistet werden.

## **Datengrundlagen**

Zur Überarbeitung des Abschätztarifs wurden u. a. Auswertungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), gutachterlicher Einschätzungen fachaffiner Hochschullehrer, der landwirtschaftlichen, gartenbauliche sowie forstwirtschaftlichen Officialberatung, der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft (AMI) sowie sonstige Expertisen und Literatur verwendet. Insbesondere bei Produktionsverfahren, die weniger bedeutend bzw. verbreitet sind, liegt vielfach keine oder veraltete verwendbare Literatur vor. Damit ist sie leider nur begrenzt verwertbar, so dass für derartige Produktionsverfahren Expertengespräche ein überdurchschnittliches Gewicht erlangen.

## 4 Schlussbemerkungen

Mit den neuen Abschätztarifen wird eine den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechende, angemessene Beitragsbemessungsgrundlage für die Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung unter dem Dach der SVLFG sichergestellt. Darüber hinaus wird für die Versicherten mit dem weiterentwickelten, risikoadjustiertem Beitragsmaßstab den weiteren gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen, Unfallrisiken noch stärker im Beitragsmaßstab zu verankern. Damit kommt sie auch den Forderungen vieler Versicherter und auch sonstiger Beteiligter nach, eine ausgewogene Abstimmung von Beiträgen einerseits und Leistungen andererseits zu generieren.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen die Beiträge nicht als gerecht empfunden werden. Dies liegt am normierten und entindividualisierten Arbeitsbedarfsmaßstab, der jedoch in dieser Form erforderlich ist. Allein durchschnittliche, ggf. degressiv gestaffelte Arbeitsbedarfe, können vor dem Hintergrund administrativer Anforderungen und damit zusammenhängender Transaktionskosten maßgeblich sein. Darüber hinaus sind durch die Umstellung auf einen einheitlichen Beitragsmaßstab für die Versicherten auf Bundesebene Verwerfungen nicht auszuschließen. Allerdings werden diese Veränderungen, neben den zurückgehenden Bundeszuschüssen zur gesetzlichen Unfallversicherung, auch aufgrund der fokussierteren Risikoadjustierung induziert, die im Sinne des Systems liegt.

## Anlage

Tabelle: BER oder andere Maßstäbe pro Jahr für einzelne Produktionsverfahren der Flächenbewirtschaftung

Produktionsverfahren	Degressionsbereich in ha (Untergrenze - Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Basiswert, Degressionsfaktor
<b>Ackerland</b>			
Mähdruschfrüchte (Getreide, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen) und Zuckerrüben	1 bis 1000	1,575 bis 0,6416	$1,575 \cdot x^{-0,13}$
Futterbau und Bioenergiepflanzen (u. a. Silomais, Corn Cob Mix, Ganzpflanzensilage, Miscanthus, Kurzumtriebsplantagen, Futterrüben, Ackergras)	1 bis 400	2,04 bis 1,0554	$2,04 \cdot x^{-0,11}$
Kartoffeln	1 bis 150	6 bis 1,3345	$6 \cdot x^{-0,3}$
Aus der Produktion genommene Idw. Flächen (u.a. stillgelegte Flächen, Landschaftselemente inkl. Knicks)	1 bis 500	0,45 bis 0,1220	$0,45 \cdot x^{-0,21}$
<b>Grünland</b>			
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	1 bis 200	0,345 bis 0,2381	$0,345 \cdot x^{-0,07}$
Dauergrünland als Wiesen, Weiden und Mähweiden außerhalb von Almen, Alpen, Hutungen ...	1 bis 200	1,815 bis 0,8374	$1,815 \cdot x^{-0,146}$
<b>Obstanbau im Freiland</b>			
Obstanbau mit mechanischer Ernteunterstützung (u. a. Mostäpfel, Schwarze Johannisbeeren, Walnüsse, Haselnüsse, Sauerkirschen, Mirabellen)	1 bis 50	13,7 bis 10,2164	$13,7 \cdot x^{-0,075}$
Baumobst	1 bis 50	49,5 bis 39,2976	$49,5 \cdot x^{-0,059}$
Beerenobst	1 bis 50	116 bis 95,3915	$116 \cdot x^{-0,05}$



<b>Gemüseanbau im Freiland</b>	<b>Degressionsbereich in ha (Untergrenze - Obergrenze)</b>	<b>BER-Bereich je Einheit</b>	<b>Basiswert, Degressionsfaktor</b>
Industriegemüse mit voll mechanischer Ernte ohne weitere Aufbereitung sowie Blumen im Freiland zum Selbstschneiden (u. a. Buschbohnen, Blumenkohl, Dicke Bohnen, Erbsen ohne Hülsen, Grünkohl, Broccoli, Feldsalat, Rucola, Babyleave, Küchenkräuter, Waschmöhren, Schnittlauch, Spinat, Zwiebeln)	1 bis 50	5 bis 4,1117	$5 \cdot x^{-0,05}$
Industrie- und Frischgemüse mit händischer Ernte/Aufbereitung (u. a. Blumenkohl, Dicke Bohnen, Chicoree, Chinakohl, Frischerbsen mit Hülsen, Grünkohl, Schälgurken, Knollenfenchel, Kohlrabi, Speisekürbis, Meerrettich, Bundmöhren, Frischpetersilie, Porree, Radies, Rettich, Rhabarber, Rosenkohl, Rote Rüben, Rotkohl, Rucola, Salate, Sellerie, Frischspinat, Weißkohl, Wirsing, Zucchini, Zuckermais)	1 bis 50	40 bis 34,34	$40 \cdot x^{-0,039}$
Intensivgemüse (u. a. Spargel, Gurken, Tomaten, Bundzwiebeln, Stangenbohnen)	1 bis 50	107 bis 89,3781	$107 \cdot x^{-0,046}$
<b>Weinanbau</b>			
Ausschließliche Traubenproduktion	1 bis 20	61,4 bis 50,0	$-0,6 \cdot x + 62$
Traubenproduktion mit eigener Kellerwirtschaft	1 bis 20	72,3 bis 59,0	$-0,7 \cdot x + 73$
<b>Hopfen</b>	1 bis 60	28,083 bis 17,05	$-0,187 \cdot x + 28,27$
<b>Tabak</b>	Keine Degression	39,4	-
<b>Christbäume</b>	1 bis 50	5,9 bis 2,973	$5,9 \cdot x^{-0,175}$

Forst	Degressionsbereich in ha (Untergrenze - Obergrenze)	BER-Bereich je Einheit	Funktion
Alle Baumarten (bis 100 ha pauschal-degressiv, ab 100 ha in Abhängigkeit des betriebsindividuellen Nutzungssatzes degressiv)	5 bis 1000	0,3632 bis 0,108	Über 5 bis 100 ha: $(1,3655+2,648*(ha+95)^{-0,4933}*(ha-5))^{1,33}$ Über 100 ha: $(1,3655+(2,648*(ha+95)^{-0,4933})*((ha-5)+(0,047102*(NS-5)*(ha-100))))^{1,33}$ <i>Mit NS= individueller Nutzungssatz Betrieb</i>
Vertragl. aus d. Produktion genommene Forstflächen	Keine Degression	0,1	

Produktionsverfahren	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	Degressionsfaktor
<b>Rinderhaltung</b>			
Milchkühe, Deckbullen jeder Art	10 bis 400	7,1669 bis 2,5988	$13,5*x^{-0,275}$
Mutterkühe inkl. Kälber bis zum Absetzen	10 bis 150	2,8530 bis 1,8730	$-0,007*x+2,923$
Sonstige Rinder	10 bis 1000	1,9554 bis 0,3245	$4,8*x^{-0,39}$
<b>Schweinehaltung</b>			
Sauenhaltung (inkl. Ferkelproduktion mit ca. 28 Tagen Säugezeit und ca. 8 kg Absetzgewicht)	50 bis 1000	1,3062 bis 0,7849	$2,54*x^{-0,17}$
Schweinemast, Ferkelaufzucht, Jungsauenaufzucht	50 bis 4000	0,1999 bis 0,0786	$0,46*x^{-0,213}$
<b>Geflügel</b>			
Legehennen einschl. Elterntiere für alle Hühner	50 bis 50000	0,15 bis 0,011	$0,658*x^{-0,378}$
Junghennenaufzucht	500 bis 50000	0,0113 bis 0,0056	$0,0286*x^{-0,15}$
Masthühner	500 bis 80000	0,0226 bis 0,002	$0,447*x^{-0,48}$
Mastputen	500 bis 30000	0,0422 bis 0,0079	$0,54*x^{-0,41}$
Mastenten	500 bis 30000	0,0653 bis 0,0117	$0,888*x^{-0,42}$
Mastgänse	50 bis 5000	0,1796 bis 0,0227	$1,04*x^{-0,449}$

	Degressionsbereich je durchschnittlich gehaltenem Tier bzw. Produktionseinheit	BER-Bereich je durchschnittlich gehaltenem Tier	Degressionsfaktor
<b>Schafe und Ziegen</b>			
Fleischschafe und -ziegen (je Mutter- bzw. Vatertier)	10 bis 500	2,2051 bis 0,4264	$5,8 \cdot x^{-0,42}$
Milchschafe und -ziegen	75 bis 2000	6,2246 bis 0,9769	$71,6 \cdot x^{-0,565}$
<b>Wildtierhaltung</b> (je Produktionseinheit, d.h. inkl. Aufzuchttiere und Hirsche)	keine Degression	0,7	-
<b>Kaninchenhaltung je Häslein oder Rammler</b>	50 bis 10000	0,6979 bis 0,4946	$0,9 \cdot x^{-0,065}$
<b>Bienenhaltung je Volk</b>	10 bis 200	1,1892 bis 0,6936	$1,8 \cdot x^{-0,18}$
<b>Pferde- und Ponyhaltung (Equiden)</b>			
Deckhengste ohne Sporeinsatz	1 bis 100	12,8 bis 9,6208	$12,8 \cdot x^{-0,062}$
Zuchtstuten sowie Aufzucht-, Arbeits- und Gnadenbrottiere	1 bis 100	8,13 bis 6,1672	$8,13 \cdot x^{-0,06}$
Pensionstiere sowie Freizeittiere, die nicht zur Gruppe der Sport- Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde gehören	1 bis 100	7,59 bis 6,6	$-0,01 \cdot x + 7,6$
Sport-, Turnier-, Renn-, Kutsch-, Schul- und Verleihpferde	1 bis 100	53,09 bis 52,1	$-0,01 \cdot x + 53,1$

Produktionsverfahren	Degressionsbereich je ha oder jährlich eingesetztem Futter	BER-Bereich je ha oder jährlich eingesetztem Futter	Degressionsfaktor
<b>Binnenfischerei</b>			
Teichwirtschaft Karpfen und Beifische in ha	1 bis 700	11,0 bis 2,1385	$11 \cdot x^{-0,25}$
Forellenzucht inkl. Beifische in Erdteichen und Fließgewässern je jährlich eingesetzter Tonne Futter	15 bis 150	13,6066 bis 2,5501	$97,5 \cdot x^{-0,7272}$

Produktionsverfahren	Degressionsbereich je Einheit	BER-Bereich je Einheit	Degressionsfaktor
Urlaub auf dem Bauernhof je Belegtag pro Jahr	keine Degression	0,1	-
Abfindungsbrennereien je Liter reinen Alkohol	keine Degression	0,025	-
Biogasproduktion je produzierter MWh Strom pro Jahr (Biogas oder Biomethan vermarktende bzw. einspeisende Anlagen werden in MWhel. umgerechnet)	400 bis 8.000	0,0745 bis 0,0388	$0,2752 * x^{-0,218}$

Produktionsverfahren	Ergänzungen		Degressionsfaktor
Jagd, je ha bejagbare Fläche	Prozentuale Reduktion für Unternehmer gemäß § 123 I Nr. 1 SGB VII (unter Berücksichtigung der Mindestgröße gemäß ALG), wenn gleichzeitig das ortsnahe Revier selbst bejagd wird	Linearer Beitrag je ha, Degression ab 500 ha	Für Flächen >500 ha: $x^{-0,1}$

## Verwendete Literatur

- AGRARBERICHT der Bundesregierung (BMELV, BMELF): verschiedene Jahrgänge. Bonn.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (BMELF): Agrarsozialpolitik – Situation und Reformvorschläge. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMELF. In: Schriftenreihe des BMELF, Heft 223. Münster 1979.
- AMI (Agrarmarkt Informations-Gesellschaft): AMI-Marktbilanzen und -reports, Vieh und Fleisch; Milch; Getreide, Ölsaaten, Futtermittel; Öko-Landbau; Obst; Gemüse; Kartoffeln; verschiedene Jahrgänge
- BAHRS, E.: Beitragsgestaltung in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. In: Wissenschaftliche Forschungsberichte: Agrarökonomische Forschung – Agricultural Economic Research. Band 14, Stuttgart 2012.
- BITTER, A.W., MÖHRING, B. und W. SCHUH: Alternativkonzept zur Gestaltung eines bundeseinheitlichen BG-Beitragsmaßstabs „Forst“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, 2012.
- KATER, H. und K. LEUBE: Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München.
- KÖHNE, M.: Gutachten über die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Göttingen 1988.
- KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.) (Hrsg.), 2010: Obstbau. Betriebswirtschaftliche und produktionstechnische Kalkulationsdaten. Datensammlung. KTBL-Schriften-Vertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH Münster.
- KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.) (Hrsg.), 2009: Gartenbau. Produktionsverfahren planen und kalkulieren. Datensammlung. KTBL-Schriften-Vertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH Münster.
- KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.) (Hrsg.): Betriebsplanung Landwirtschaft, verschiedene Auflagen. KTBL-Schriften-Vertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH Münster.
- KTBL (Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.) (Hrsg.), 2011: Direktvermarktung 2011. Daten zur Kalkulation der Kosten und des Arbeitszeitbedarfs. KTBL-Schriften-Vertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH Münster.
- MÖBIUS, DAMME: Jahrbuch der Geflügelwirtschaft. Verschiedene Jahrgänge, Ulmer Verlag.
- SCHMITT, J.: SGB VII, Kommentar zur gesetzlichen Unfallversicherung. München
- STATISTISCHES BUNDESAMT: Statistisches Jahrbuch, versch. Ausgaben. Wiesbaden.
- WANNAGAT, G.: Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, SGB VII, UV, Köln.
- ZBG (Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau): Kennzahlen für den Betriebsvergleich im Gartenbau, verschiedene Jahrgänge.
- Dazu diverse Artikel aus der Fachpresse der Jahrgänge 2008 bis 2012, Kalkulationsdaten von Landwirtschaftskammern und Landesanstalten sowie zahlreiche Expertengespräche.